

## DIGITALER BATTERIEPASS: Kfz-BETRIEBE MÜSSEN DATEN LESEN UND SCHREIBEN KÖNNEN

### Worum geht es?

Ab dem 18. Februar 2027 müssen Elektrofahrzeugbatterien über einen digitalen Batteriepass verfügen. Dieser enthält Informationen über das Batteriemodell und die einzelne Batterie, unter anderem zum Batteriezustand, zur Nutzung und zu Ereignissen. Die EU-Kommission legt mit einem Durchführungsrechtsakt fest, welche Akteure als Personen mit „berechtigtem Interesse“ Zugang zu diesen Daten erhalten.

Der aktuelle Entwurf erkennt Kfz-nahe Akteure wie Reparatur- und Wartungsbetriebe grundsätzlich als berechnigte Akteure an. Aus Sicht des ZDK reicht ein reiner Lesezugriff jedoch nicht aus: Kfz-Betriebe müssen auch die Möglichkeit erhalten, Informationen aus Diagnose, Wartung und Reparatur in den Batteriepass einzutragen.

### ZDK-Position

- Kfz-Betriebe ausdrücklich als berechnigte Akteure anerkennen
- Lese- und Schreibzugriff ermöglichen
- Freie und markengebundene Betriebe gleichberechnigt einbeziehen
- Schreibrechte auf relevante Werkstattdaten begrenzen
- Zugriffe rollenbasiert und nachvollziehbar gestalten
- Hersteller- und Geschäftsdaten schützen
- Interoperabilität und fairen Wettbewerb sicherstellen

Der ZDK schlägt hierfür einen qualifizierten, feldbezogenen und protokollierten Schreibzugriff vor, etwa mit Authentifizierung, Hochvoltqualifikationsnachweis, Zeitstempel und Identifikation des eintragenden Betriebs.

### Unsere Forderung

Der Batteriepass muss den tatsächlichen Lebenszyklus der Batterie abbilden – dafür brauchen qualifizierte Kfz-Betriebe einen sicheren und nachvollziehbaren Schreibzugriff.

### Quellen

Verordnung (EU) 2023/1542, insbesondere Art. 77 und 78 sowie Anhang XIII.

ZDK, „Stellungnahme zum Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zum Zugang zum digitalen Batteriepass“.